

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

**Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das Sondervermögen
„Global Internet Leaders 30“
(künftig: „BIT Global Internet Leaders 30“)
(BIT Global Internet Leaders 30 R – I ISIN: DE000A2N8127
BIT Global Internet Leaders 30 R – III ISIN: DE000A2N8143
BIT Global Internet Leaders 30 I – I ISIN: DE000A2N8150
BIT Global Internet Leaders 30 I – II ISIN: DE000A2N8168
BIT Global Internet Leaders 30 CHF I-II ISIN DE000A2QAX70)**

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ändert die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das o. g. Sondervermögen.

Das Sondervermögen **Global Internet Leaders 30** wird umbenannt in **BIT Global Internet Leaders 30**.

Ferner wurde die Berechnungsmethode der Kapitalbeteiligungsquote gem. § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz in § 2 Nr. 6 der BAB geändert.

Die Änderung der BAB wurde von der BaFin genehmigt und tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Bitte finden Sie nachstehend die geänderte Präambel sowie § 2 Nr. 6 sowie § 3 Nr.1 der BAB abgedruckt.

Hamburg, den 16.09.2020

Die Geschäftsleitung

„Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend "Gesellschaft" genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen **BIT Global Internet Leaders 30** gemäß der OGAW-Richtlinie die nur in Verbindung mit den für dieses OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten "Allgemeinen Anlagebedingungen" („AABen“) gelten.

[...]

§ 2 Anlagegrenzen

[...]

6. Mehr als 50 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können (Aktienfonds). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung des

Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

§ 3 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden.

Für das OGAW-Sondervermögen kann die folgende Anteilklasse im Sinne von § 16 Absatz 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, unterscheidet: **BIT Global Internet Leaders 30 SBA** („Anteilklasse SBA“). Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.“